

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 74/2004

Sitzung vom 12. Mai 2004

### **709. Anfrage (Schädigung des Eigentums von Schauspielhausbesuchern)**

Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst a. A., hat am 23. Februar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen des jüngsten am Zürcher Schauspielhaus aufgeführten Stücks (Attabambi im Pornoland) des Theaterregisseurs Christoph Schlingensief ist es auch zu Sachbeschädigungen gekommen. Diese wurden dadurch verursacht, dass Herr Schlingensief Farbe versprühte, wodurch die Kleider der Zuschauerinnen und Zuschauer der vorderen Reihen in Mitleidenschaft gezogen wurden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Beinhaltet die Kunstfreiheit nach Meinung des Regierungsrates auch die Gefährdung von Zuschauern, böswillige, beabsichtigte Zerstörung oder Inkaufnahme der Gefährdung von Personen und Sacheigentum?
2. Wie hoch ist der finanzielle Schaden, der durch die Eskapaden von Herrn Schliengensief entstand?
3. Wer hat für den Ersatz des von Herrn Schlingensief angerichteten Schadens aufzukommen?
4. Wird der Regierungsrat diesen Betrag bei der Behandlung des nächsten Subventionsantrags der Schauspielhaus AG in Abzug bringen, da den Steuerzahlern schliesslich nicht zugemutet werden kann, dass sie für Eskapaden eines wild gewordenen Exzentrikers aufzukommen haben?
5. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um das Publikum staatlicher Kulturstätten vor derartigen Angriffen auf das Eigentum zu schützen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage John Appenzeller, Aeugst a. A., wird wie folgt beantwortet:

Wie der Regierungsrat bei der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 118/2001 und der Anfrage KR-Nr. 263/2002 erläutert hat, ist die Trägerschaft für den Betrieb des Schauspielhauses privat organisiert. Die Schauspielhaus Zürich AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR. Sie wird von der öffentlichen Hand wie

folgt subventioniert: Die Stadt leistet regelmässige Betriebsbeiträge, die in einem langfristigen Subventionsvertrag geregelt sind. An die städtischen Aufwendungen werden gemäss Finanzausgleichsgesetz Lastenabgeltungsbeiträge geleistet. Der Kanton Zürich richtet der Schauspielhaus Zürich AG darüber hinaus keine direkten Staatsbeiträge aus. Bei der Festlegung des Verteilplans für die Finanzausgleichsbeiträge 2004 wurde zu Gunsten des Schauspielhauses zum vierten Mal ein Sonderbeitrag festgelegt. Er kommt der laufenden Spielzeit 2003/04 zugute. Das Schauspielhaus ist informiert, dass es zukünftig nicht mehr mit einer Fortführung dieses Sonderbeitrags rechnen kann. Eine nachträgliche Kürzung des Beitrags wäre rechtlich nicht begründbar und ist nicht vorgesehen.

Für die Programmierung am Schauspielhaus Zürich ist die künstlerische Direktion zuständig. Sie steht bis Ende der laufenden Spielzeit unter der Leitung von Christoph Marthaler. Der Verwaltungsrat hat für die Spielzeit 2004/05 den kaufmännischen Direktor Dr. Andreas Spillmann als interimistischen künstlerischen Leiter bestellt und ab 2005/06 Matthias Hartmann zum neuen künstlerischen Direktor gewählt (vgl. Geschäftsbericht zur letzten abgeschlossenen Spielzeit 2002/03). Stadt und Kanton nehmen als Subventionsgeber keinen Einfluss auf die konkrete Gestaltung der Spielpläne der subventionierten Theaterinstitute.

Den Verantwortlichen des Schauspielhauses ist klar, dass die Kunstfreiheit, die in Art. 21 der Bundesverfassung gewährleistet wird, nur innert der Schranken der Zivil- und Strafgesetzgebung besteht. Im Hinblick darauf hat das Schauspielhaus bereits im Vorfeld die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Publikums getroffen (Zutrittsalter, Verwendung von «Kinderfarben» usw.). Nachdem das Publikum an den ersten Aufführungen einzelne Farbspritzer abbekommen hatte, reagierte das Schauspielhaus rasch und unbürokratisch: Es übernahm die Reinigung von Kleidungsstücken und hat zusätzliche Schutzüberzüge im Publikumsbereich eingesetzt. Von einer vorsätzlichen Gefährdung des Publikums und seines Eigentums durch das Schauspielhaus kann deshalb nicht die Rede sein. Daher besteht kein Handlungsbedarf für zusätzliche öffentliche Auflagen. Dafür wäre im Übrigen in erster Linie die Stadt Zürich als Subventionsgeberin – und nicht der Kanton – zuständig.

Für die einzelnen Zuschauerinnen und Zuschauer verursacht die Verunreinigung eines Kleidungsstücks – über die Kostenfrage hinaus – erhebliche persönliche Umtriebe. Für das Schauspielhaus geht es hingegen gesamthaft um einen sehr geringfügigen Betrag gemessen am jährlichen Betriebsaufwand von über 40 Mio. Franken (vgl. Geschäftsbericht 2002/03, S. 54).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**